

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, GSchVV)

vom 2. Juli 2002

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG)¹⁾, der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)²⁾ und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EGGSchG)³⁾

verordnet:

I. Zuständigkeiten

§ 1

¹ Kantonale Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne von Art. 49 GSchG ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU). Es vollzieht die Gewässerschutzgesetzgebung sowie die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, soweit weder Bundesrecht noch kantonale Erlasse ein anderes Organ für zuständig erklären.

Gewässerschutzfachstelle

§ 2

¹ Das ALU ist insbesondere zuständig für:

- die Aufsicht über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen;
- die Kontrolle der privaten Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen;
- die Beurteilung und Überwachung der betrieblichen Abwässer;

Zuständigkeit des Kantons:
a) Zuständigkeit des ALU.

Amtsblatt 2002, S. 1037.

- die Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen gemäss Art.15 GSchG;
- die Organisation einer Gewässerschutzpolizei und eines Schandendienstes für Schadenereignisse mit Umweltgefährdung (Art. 49 GSchG);
- die Erhebung der Qualität der ober- und unterirdischen Gewässer;
- die Erstellung eines Inventars über die Wasserversorgungsanlagen (Art. 58 GSchG);
- den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften im Rahmen der kantonalen Baubewilligungsverfahren;
- die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3 GSchG;
- die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen gemäss Art. 15 lit. a und b EG GSchG;
- die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 GSchG unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Paragraphen;
- die nichtlandwirtschaftliche Düngerberatung.

² Das ALU ist in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt zuständig für:

- die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 GSchG, soweit die Einleitung in ein Gewässer betroffen ist.

³ Das ALU ist in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt und dem kantonalen Planungsamt zuständig für:

- die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen zuhanden des Regierungsrates für die Erstellung einer regionalen Entwässerungsplanung (REP) sowie für die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzareale und der Zuströmbereiche.

§ 3

b) Zuständigkeit des Baudepartements bzw. des Tiefbauamtes

¹ Das Baudepartement bzw. das Tiefbauamt ist zuständig für:

- den Vollzug des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes, insbesondere die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen und Konzessionen gemäss kantonalem Wasserwirtschaftsgesetz, sowie den Vollzug von Kapitel 2 und 3 GSchG.

² Das Baudepartement bzw. das Tiefbauamt ist in Zusammenarbeit mit dem ALU zuständig für:

- die Erforschung der Grundwasservorkommen und der hydrogeologischen Verhältnisse, soweit dafür nicht das ALU zuständig ist;

- die Erstellung eines Inventars über die Grundwasservorkommen (Art. 58 Abs. 2 GschG).

§ 4

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement bzw. das kantonale Landwirtschaftsamt ist zuständig für:

- die Düngeberatung im Sinne von Art. 51 GSchG;
- die Anordnung einer grösseren Lagerkapazität gemäss Art. 14 Abs. 3 GSchG;
- die Genehmigung von Düngerabnahmeverträgen gemäss Art. 14 Abs. 5 GSchG;
- die Herabsetzung der zulässigen Düngergrossvieheinheiten gemäss Art. 14 Abs. 6 GSchG;
- den Erlass weiterer zum Schutz der Gewässer notwendigen Vorschriften über die Nutztierhaltung und die Bodenbewirtschaftung gemäss Art. 12 EG GSchG;
- die Auszahlung von finanziellen Beiträgen an Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen (Art. 20 EG GSchG).

c) Zuständigkeit des Volkswirtschaftsdepartements bzw. des kantonalen Landwirtschaftsamts

² Das Volkswirtschaftsdepartement bzw. das kantonale Landwirtschaftsamt ist in Zusammenarbeit mit dem ALU zuständig für:

- den Vollzug von Art. 62a GSchG.

§ 5

Die kantonale Gebäudeversicherung ist für den Vollzug der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, insbesondere die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 15 lit. c und d EG GSchG, zuständig.

d) Zuständigkeit der kantonalen Gebäudeversicherung

§ 6

Die zuständige Behörde zieht andere Fachstellen nach Massgabe des „Funktionendiagramms der kantonalen Umweltschutzorganisation“, bei. Sie kann für ihre Arbeit auch Dritte beziehen.

Beizug anderer Fachstellen und Dritter

§ 7

Gesuche für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung sind im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bei der Gemeinde, andernfalls direkt bei der zuständigen Behörde einzureichen. Das Gesuch hat alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben zu enthalten. Sind Bewilligungsentscheide

Gewässerschutzrechtliches Bewilligungsverfahren

mehrerer Behörden erforderlich, so ist das Koordinationsverfahren gemäss Art. 66 des kantonalen Baugesetzes durchzuführen.

§ 8

Zuständigkeit
der Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen die vom Kanton übertragenen Aufgaben. In den Aufgabenbereich der Gemeinden fallen:

- die Sicherstellung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung gemäss Art. 7 des Gesundheitsgesetzes;
- der Bau, Betrieb und Unterhalt der im Generellen Entwässerungsplan (GEP) bezeichneten öffentlichen Kanalisationen und Abwasseranlagen (Art. 11 EG GSchG);
- die Erarbeitung und periodische Anpassung des GEP;
- der Vollzug der Gewässerschutzvorschriften im Rahmen der kommunalen Baubewilligungsverfahren;
- die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone und die Erarbeitung der Schutzzonelemente (Art. 16 Abs. 2 EG GSchG);
- der Vollzug der Bestimmungen über die Ablagerung ausgedienter Fahrzeuge und Geräte, soweit nicht die kantonale Behörde zuständig ist (Art. 13 EG GSchG).

§ 9

Delegation von
Gemeinde-
aufgaben

Zur Lösung ihrer Aufgaben können sich die Gemeinden zu Zweckverbänden zusammenschliessen, sich anderen Organisationen anschliessen oder ihre Aufgaben an Dritte übertragen.

§ 10

Gemeinde-
beauftragter
Gewässerschutz

Die Gemeinden bezeichnen die für Gewässerschutzfragen zuständigen Personen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Markier-
versuche

¹ Die Durchführung von Markierversuchen in Grund- und Oberflächengewässer ist dem Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG) vor Versuchsbeginn mit dem entsprechenden Meldeformular mitzuteilen.

² Markierversuche zur Abklärung der Abwassereinleitungssituation sind vorgängig der Durchführung dem ALU zu melden.

§ 12

¹ Die Abnahme von gewässerschutzrechtlichen Anlagen ist in der Bewilligung zu regeln.

Abnahme gewässerschutzrechtlicher Anlagen

² Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich festzuhalten.

§ 13

¹ Die kantonale Gebäudeversicherung führt einen kantonalen Tankkataster sowie ein öffentliches Register der Tankrevisionsfirmen, die über eine Bewilligung gemäss Art. 23 Abs. 1 GSchG verfügen.

Tankkataster

² Die Gemeinden melden der kantonalen Gebäudeversicherung neue Daten oder Änderungen von Anlagen.

§ 14

Für die Erarbeitung der Generellen und der Regionalen Entwässerungsplanung sind die massgeblichen Richtlinien des Verbands Schweizer Abwasserfachleute (VSA) verbindlich.

Verbindlichkeit der Richtlinien des VSA bei GEP und REP

III. Ausgediente Fahrzeuge und Geräte sowie belastete Standorte

§ 15

¹ Das Stehenlassen ausgedienter Fahrzeuge und Geräte, die durch ihre Eigenschaften die Umwelt gefährden können oder das Orts- und Landschaftsbild stören, ist verboten.

Ablagerung ausgedienter Fahrzeuge und Geräte

² Als ausgedient gelten Fahrzeuge und Geräte insbesondere dann, wenn ihr technischer Zustand eine bestimmungsgemässe Nutzung nicht mehr zulässt und ihre Ausserbetriebssetzung länger als ein Jahr gedauert hat.

§ 16

Zuständige Behörde für die Bewilligung von Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot im Sinne von Art. 14 Abs. 2 EG GSchG ist das ALU.

Belastete Standorte, Zerstückelungsverbot.

IV. Finanzierung der Abwasserentsorgung

§ 17

Grundgebühr
und Ver-
brauchsgebühr

¹ Die Gemeinden erheben gemäss Art. 60a GSchG kostendeckende und verursacherbezogene Gebühren bzw. Abgaben.

² Die wiederkehrende Benutzungsgebühr kann sich aus einer Verbrauchsgebühr allein oder einer Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr zusammensetzen.

³ Die Grundgebühr deckt diejenigen Kosten, die nicht einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können. Dazu gehören namentlich die Aufwendungen für die Behandlung von Regen- und Fremdwasser aus dem kommunalen Bereich, für Messungen und Messeinrichtungen sowie für Bauten und Anlagen, die der Allgemeinheit dienen.

⁴ Die Verbrauchsgebühr deckt Kosten, die bestimmten Nutzern zugeordnet werden können. Dazu gehören insbesondere die Betriebskosten für die Reinigung der privaten und betrieblichen Abwasser, einschliesslich des unverschmutzten Abwassers, aber auch die Kosten für Bau, Unterhalt, Sanierung und Ersatz sowie Amortisation der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

⁵ Die massgeblichen Richtlinien des VSA sind für die Berechnung der kommunalen Gebühren sinngemäss anwendbar.

§ 18

Starkver-
schmutzerge-
bühr

¹ Die Starkverschmutzergebühr ist von Gewerbe- und Industriebetrieben zu erheben, deren Abwasserbelastung gegenüber häuslichem Abwasser überdurchschnittlich hoch ist.

² Als Grundlage für die Beurteilung der Starkverschmutzung dienen

- die hydraulische Belastung,
- die organische Belastung als Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) oder gelöster organischer Kohlenstoff (DOC),
- der Gesamtstickstoffgehalt sowie
- der Gesamtphosphorgehalt

während einer für den Jahresbetrieb repräsentativen Probenahmewoche.

³ Die Gemeinde verlangt von Betrieben, deren jährlicher Abwasseranfall mindestens 2'000 m³ beträgt und bei denen eine übermässige Belastung zu vermuten ist, die Abklärung der Starkverschmutzung. In begründeten Fällen kann sie auch Abklärungen bei geringerem Abwasseranfall verlangen.

⁴ Betriebe, die zu einer Starkverschmutzerabgabe verpflichtet werden, haben die Abwasserbelastung mindestens alle zwei Jahre neu zu ermitteln. In begründeten Fällen können die Ermittlungsintervalle verlängert oder verkürzt werden.

§ 19

¹ Für die Abwasserentsorgung ist im Rahmen des Kontenplanes eine separate Rechnung zu führen. Ermittlung des Finanzbedarfs

² Der Finanzbedarf für den Bau und den Unterhalt der Abwasseranlagen ist mit Hilfe der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) zu ermitteln und unter Berücksichtigung angemessener Amortisationsfristen auf die Gebühren umzulegen. Die massgeblichen Richtlinien des VSA sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

§ 20

¹ Die Gemeinde kann im Rahmen ihres Gebührenreglementes Bonuslösungen für Massnahmen, die im Interesse des Gewässerschutzes liegen, einführen (Art. 19 Abs. 3 EG GSchG). Hierzu gehören insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Meteorwasseremenge im Zufluss zur Abwasserreinigungsanlage, wie z.B. Dachbegrünung, Versickerungseinrichtungen, Biotope oder Direktleitungen in Vorfluter. Schaffung finanzieller Anreize

§ 21

Die kantonalen Vollzugsorgane erheben für ihre Tätigkeit Gebühren. Für das ALU gilt der vom Regierungsrat erlassene spezielle Gebührentarif. ⁴⁾ Gebühren

§ 22

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 814.20
- 2) SR 814.201
- 3) SHR 814.200
- 4) SHR 817.003
- 5) Amtsblatt 2002, S. 1037.